

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 11. März.

1919.

Inhalt: 21. Zeitschrift des Gustav-Adolf-Vereins. — 22. Bargeldloser Verkehr. — 23. Verzichtleistung auf Empfangsquittungen bei Zahlungen im Girowege. — 24. Kollekte für die kirchliche Jugendpflege. — 25. Kollekte für die Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg. — 26. Gräberlisten über eigene, verbündete und feindliche Heeresangehörige. — Personalien ufm.
Hierzu 1 Beilage.

Nr. 21. Zeitschrift des Gustav-Adolf-Vereins.

Kiel, den 26. Februar 1919.

Vom 1. April d. Js. ab wird unter dem Namen „Monatshefte des Gustav-Adolf-Vereins, Zeitschrift für die Kenntnis und Pflege der gesamten evangelischen Diaspora, insbesondere des evangelischen Auslandsdeutschtums“ in dem Verlage der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig die dem Zentralvorstand des Ev. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung seit vielen Jahren vorbereitete Zeitschrift des Gustav-Adolf-Vereins erscheinen.

Wir entsprechen gerne der Bitte des Zentralvorstandes, die Pfarrämter unseres Aufsichtsbezirktes auf das bevorstehende Erscheinen der von weiten Kreisen schon lange ersehnten Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Durch das erschütternde Ende des Krieges ist ein neuer Abschnitt in der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins eröffnet. An Wichtigkeit und Notwendigkeit hat dieselbe durch den Zusammenbruch des alten Deutschen Reiches und durch die Zerstörung oder Schädigung so vieler evangelischer Gemeinden in der Zerstreuung nur gewonnen. Eine umfassende Kraftentfaltung der evangelischen Kirche in der Heimat wird dadurch gefordert.

Ausgegeben Kiel, den 15. März 1919.

Diese Erkenntnis zu wecken, neue Kreise zu erwärmen für die Arbeit an der Diaspora, dazu will die Zeitschrift dienen. Sie will das zusammenfassende Organ des Gustav-Adolf-Vereins sein, aber zugleich allen Bestrebungen der deutschen evangelischen Diasporafürsorge, wie sie von kirchlichen Behörden und von verwandten Vereinen geübt wird, ihre Spalten öffnen. Sie will unter Mitarbeit eines großen Stabes erfahrener Fachmänner die großen Fragen der Diasporaarbeit gründlich erörtern und auch an dem Ausbau der Diasporawissenschaft nachdrücklich mitarbeiten. Zugleich aber will sie, in einer für jeden Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben, in lebendigen Schilderungen aus dem Leben, Leiden und Streben der Diasporagemeinden sich an das Interesse aller derer wenden, denen unsere Kirche und unser Volk am Herzen liegt. Sobald die durch den Krieg verschuldeten Hindernisse dafür weggeräumt sind, wird sie auch durch Beifügung von Bildern und Karten für möglichste Anschaulichkeit ihrer Darbietungen sorgen. Die im Jahre 1916 nach vierzehnjährigem Bestehen eingegangene Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch im Auslande“ erfährt durch die neue Zeitschrift ihre Fortsetzung.

Der Umfang der einzelnen Monatshefte ist auf 2½ Bogen berechnet, wird aber zunächst, solange die Kriegspreise für Papier und Druck fortbestehen, in der Regel auf 16 Seiten beschränkt sein müssen. Sämtliche Haupt-, Zweig- und Frauenvereine sowie die Kanzlei des Zentralvorstandes (Leipzig, Weststraße 4) und alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. Bei Bestellung durch eine der Vereinsstellen beträgt der Bezugspreis 6 *M* jährlich; bei Bestellung durch die Post oder den Buchhandel erhöht sich der Bezugspreis auf 7,50 *M* (ausschließlich Postbestellgeld). Probenummern können durch den Buchhandel unentgeltlich bezogen werden. Gegen eine Bestellung der Zeitschrift seitens der Kirchenvorstände auf Kosten der Kirchentassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 414.

Müller.

Nr. 22. Bargeldloser Verkehr.

Kiel, den 6. März 1919.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — betreffend Banknotenhamsterei legen wir diesem Stück eine Abhandlung betreffend „Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg“ bei, welche in knapper Form die Gründe darstellt, welche für eine Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sprechen und gleichzeitig die Träger und Mittel des bargeldlosen Verkehrs einer kurzen aber möglichst lückenlosen Betrachtung unterzieht.

Das Schriftchen kann in beliebiger Anzahl von der Reichsbank, Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr in Berlin C 19, Adlerstraße 9II abgefordert werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 356 II.

Müller.

Nr. 23. Verzichtleistung auf Empfangsquittungen bei Zahlungen im Girowege.

Kiel, den 10. März 1919.

Um den bargeldlosen Verkehr weiter zu fördern, hat der Herr Finanzminister durch Erlaß

Nr. I 5416

vom 25. Oktober 1918 — Nr. II 11209 bestimmt, daß im allgemeinen bei der Überweisung von
Nr. III 7967

Beträgen auf das Konto eines Geldinstituts, das an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen ist, von dem Empfangsberechtigten keine besondere Quittung mehr zu verlangen ist, die besondere Quittung des Empfangsberechtigten vielmehr durch eine Empfangsbestätigung der Bank oder Sparkasse ersetzt wird.

Die Empfänger von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und laufenden Unterstützungen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, am Schlusse des Rechnungsjahres die mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehene Jahresquittung einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 4245.

Müller.

Nr. 24. Kollekte für die kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 8. März 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung der dreizehnten ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, in den Konfirmationsgottesdiensten zum Besten der kirchlichen Jugendpflege eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abgehalten wird.

Aus den Kollektenerträgen sollen die kirchlichen Jugendpflegebestrebungen von uns unterstützt werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte unter Hervorhebung der Bedeutung der kirchlichen Jugendpflege ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 530.

Müller.

Nr. 25. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 8. März 1919.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und mit Zustimmung der dreizehnten ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß zugunsten der Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg am ersten Ostertage (20. April), oder falls dieser Tag in einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am zweiten Ostertage bezw. an dem nächsten kollektenfreien Sonntag in allen an diesen Tagen stattfindenden Gottesdiensten nach vorheriger Abkündigung von der Kanzel eine Kollekte einzusammeln ist. Der Kollektenertrag wird zwischen den beiden Anstalten Altona und Flensburg geteilt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 522.

Müller.

Nr. 26. Betrifft Gräberlisten über eigene, verbündete und feindliche Heeresangehörige.

Kiel, den 8. März 1919.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übersendet uns unter dem 27. Februar 1919 den folgenden an das Ministerium des Innern gerichteten Erlaß:

„Nach einer hierher gerichteten Mitteilung des Kriegsministeriums, Zentral-Nachweis-Büro, bedarf es einer schnellen Aufstellung von Gräberlisten über eigene, verbündete und feindliche Heeresangehörige, die auf Zivilfriedhöfen ruhen, auch zur Mitteilung an die feindlichen Regierungen, die den Antrag gestellt haben, möglichst umgehend alle Meldungen über ihre in Deutschland auf Zivilfriedhöfen beerdigten Heeresangehörigen zu erhalten. Da hier die zur Ermittlung dieser Angaben erforderlichen Kräfte nicht zur Verfügung stehen, insbesondere auch die Beratungsstellen für Kriegerehrung dieser Aufgabe nicht gewachsen sein können, wird ergebenst gebeten, die Landräte sowie die Magistrate der kreisfreien Städte gefälligst veranlassen zu wollen, nach beifolgendem Muster Gräberlisten sowohl für die kirchlichen wie für die kommunalen Friedhöfe nach dem Stande vom 1. März 1919 mit möglichster Beschleunigung aufstellen und später in dreimonatigen Zwischenräumen ergänzen zu lassen. In diese Listen wären alle aus Veranlassung des jetzigen Krieges entstandenen Gräber der eigenen, verbündeten und feindlichen Heeresangehörigen einschließlich der Überführten aufzunehmen. Die erforderlichen Vordrucke können vom Kriegsministerium, Zentral-Nachweisbüro, Dorotheenstraße 48 angefordert werden. Durch Vermittelung der kirchlichen Behörden werden gleichzeitig von hier aus die Pfarrämter ersucht, ihrerseits die Aufstellung der Listen durch Überweisung alles ihnen zur Verfügung stehenden Materials und Unterstützung der erforderlichen Ermittlungen zu fördern.“

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, die Arbeiten der Landräte und Magistrate, soweit kirchliche Friedhöfe in Frage kommen, tunlichst zu unterstützen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 520.

Müller.

Personalien.

Präsentiert: Für das Pfarramt in Jorckirch, die Pastoren: Thielßen-Hoist, Treplin-Krempe und Lorenzen-Röm.

Ernannt: Am 28. Februar Pastor Piening, bisher in Hamwarde-Worth zum Pastor in Pinneberg.

Erledigte Pfarrstelle.

Flensburg, St. Marien, II. Kompastorat. Grundgehalt 2400 *M*; Grundgehaltszuschuß 1600 *M*. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 2. April d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.

Borby, Propstei Hütten. Pfründeneinkommen jährlich rund 7550 *M*. Von diesem ist eine jährliche Abgabe von 600 *M* an die Kirchentasse und ferner eine Stellenabgabe von jährlich 315 *M* an den landeskirchlichen Emeritierungsfonds zu leisten. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. April 1919 an den Propstei-Synodalausschuß in Eckernförde einzureichen.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160.)

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

